

Anhang 4 Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen

Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen in den operationellen Programmen im Obst- und Gemüsesektor

1.	Einleitung	60
2.	Allgemeine Anforderungen.....	61
2.1	Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden	61
2.2	Rechtsvorschriften.....	62
3	Zielbereiche und Aktionen.....	63
3.1	Zielbereiche	63
3.2	Aktionen	64
4.	Monitoring.....	77
ANHANG I:	Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen.....	78
ANHANG II	Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission	79

1. Einleitung

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen müssen nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens zwei Umweltmaßnahmen umfassen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme müssen für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten legen nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates einen Rahmen für diese Umweltmaßnahmen fest, der mit dem vorliegenden Dokument vorgelegt wird.

Anbau und Vermarktung von Obst und Gemüse haben vielfältige Umweltwirkungen. In den letzten Jahrzehnten konnten in Deutschland insbesondere durch die Weiterentwicklung der Produktionsverfahren, aber auch durch eine Optimierung der Logistik und Ansätzen zur Abfallvermeidung, zahlreiche negative Umwelteffekte verringert werden. Sowohl im Bereich der Produktion als auch in den der Produktion nachgelagerten Bereichen bestehen aber weitere Verbesserungspotenziale. Die Analyse der Umweltwirkungen des Obst- und Gemüse-sektors befindet sich in Kapitel 2.1.2 der Nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland.

Ansatzpunkte für Maßnahmen auf Ebene der Erzeugerbetriebe ergeben sich in der Reduktion möglicher Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, insbesondere, der Reduzierung von Stoffausträgen bzw. -einträgen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft.

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse einschließlich Bündelung und Aufbereitung, ist insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

Für die Erzeugerorganisationen bietet die Stärkung der umweltgerechten und sicheren Erzeugung, Logistik und Vermarktung von Obst und Gemüse neben der Förderung der hohen Umwelt- und Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse in Deutschland auch die Chance zu einer marktgerechten Profilierung. Der Umweltbereich ist damit nicht nur eine gesellschaftliche Anforderung, sondern auch ein strategischer Ansatz im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsvorteile.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden

Umweltaktionen, die in die operationellen Programme aufgenommen werden, müssen:

- die Anforderungen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere die Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, für Agrarumweltmaßnahmen beachten und insbesondere über folgende Anforderungen hinaus gehen:
 - o relevante verpflichtende Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
 - o nationale gesetzliche Anforderungen für Düngung und Pflanzenschutz einschließlich Regelungen zur guten fachlichen Praxis sowie
 - o andere relevante nationale gesetzliche Anforderungen,
- im Einklang mit dem vorliegenden nationalen Umweltrahmen stehen,
- vereinbar und abgestimmt mit den anderen Umweltaktionen sein, die im jeweiligen operationellen Programm durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden und von Mitgliedern der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

Eine Kumulation von Umweltaktionen mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden, ist im nationalen Rahmen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass operationelle Programme eine solche Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dieser kombinierten Aktionen.

Die Höhe der Zahlungen für Umweltaktionen, die in einem operationellen Programm durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden.

Eingereichte Umweltaktionen, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen und den nachfolgenden Zielbereichen zugeordnet werden können, müssen durch die Erzeugerorganisation in Form von Gutachten hinsichtlich der Umweltwirkung und – sofern es sich nicht um Investitionen handelt – ihrer Mehrkosten zu konventionellen Verfahren begründet werden. Im Fall von Investitionen, die zu einer Verringerung des Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und Abfällen führen können, gilt für den Nachweis der Verringerung Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.

Auf die „Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gemäß des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.

Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von mindestens 15 % führen, bei

- der Verwendung von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen bestehen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen,
- Emission von Schadstoffen aus dem Produktionsprozess in Luft, Boden oder Wasser oder
- Produktion von Abfällen, einschließlich Abwässer aus dem Produktionsprozess.

Ermöglicht die Investition mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen, beträgt der Einsparungssatz 7 %, bei Investitionen in die Tröpfchenbewässerung 5 %.

Ausgehend von Artikel 36 Absatz 2 und 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen auf Basis des Umweltrahmens förderfähige Umweltaktionen einen eindeutigen Bezug zur Obst- und Gemüseerzeugung und zu den Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen haben.

Bei Investitionen im Rahmen von Umweltmaßnahmen sind die gesamten Kosten der Investition förderfähig, wenn die Maßnahme auch im Rahmen der Nationalen Strategie förderfähig ist. Ist die Maßnahme nicht im Rahmen der Nationalen Strategie förderfähig, so sind nur die Kosten förderfähig, durch die der Umweltnutzen der Umweltmaßnahme entsteht.

2.2 Rechtsvorschriften

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Bereich der Obst- und Gemüseproduktion ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009,
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009,
- Grundwasserverordnung vom 9. November 2010,
- Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Januar 2013,
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013,
- Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992,
- Düngegesetz vom 9. Januar 2009
- Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind darüber hinaus näher bestimmt durch:

- Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017,
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014,
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz,
- Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz

in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere relevante Rechtsvorschriften für den der Produktion nachgelagerten Bereich sind insbesondere:

- Rückstands-Höchstmengenverordnung 21. Oktober 1999²¹,
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 24. Februar 2012,
 - Verpackungsverordnung vom 21. August 1998,
 - Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004, Anhang 5
- in der jeweils geltenden Fassung.

Neben diesen Vorschriften sind die von den Bundesländern erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, insbesondere auch die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Gewässern, einschließlich Anlagenverordnungen (so genannte Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnung).

Die Bundesländer prüfen im Rahmen der Bewilligung der operationellen Programme im Einzelfall, ob die konkrete, beantragte Aktion über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

3 Zielbereiche und Aktionen

3.1 Zielbereiche

Zielsetzung der Umweltmaßnahmen im Rahmen der operationellen Programme ist es, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind dabei die ressourcenschonende Produktion und Vermarktung der Erzeugnisse, die umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung, die Verminderung von Rückständen als Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität sowie verstärkt Aktionen zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen als Beitrag zum Klimaschutz.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Zielbereiche:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

²¹ Mit dem vollen Wirksamwerden der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln am 1. September 2008 erfolgt die Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte nur noch auf EU-Ebene.

Diese Zielbereiche greifen die Ziele nach Artikel 191-AEUV sowie des Siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union auf²². Insbesondere leisten die nach diesem Rahmen vorgesehenen Umweltmaßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Nicht alle Aktionen konnten eindeutig einem Zielbereich zugeordnet werden. Alle Aktionen wurden dem Zielbereich zugeordnet, der bei diesen spezifischen Aktionen im Vordergrund steht.

3.2 Aktionen

Den Zielbereichen wird im Folgenden eine nicht abschließende Liste von Umweltaktionen zugeordnet, die unter den in Kapitel 2 beschriebenen Bedingungen in die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen aufgenommen werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Aktionen begründet und die förderfähigen Kosten festgelegt. Eine Übersicht über die Aktionen befindet sich in **Anhang I**.

Neben den hier beschriebenen Aktionen können weitere Umweltaktionen in die operationellen Programme aufgenommen werden, wenn sie einem Beitrag zur Erreichung der in diesem nationalen Rahmen festgelegten Ziele dienen. Die zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall über die Aufnahme dieser Aktionen. Sie informieren den Bund und die anderen Länder über die Aufnahme.

Grundsätzlich kommen für die Aufnahme in die operationellen Programme folgende Arten von Aktionen in Frage:

- Investitionen
- Umweltgerechte Produktions- und Vermarktungsmethoden
- Beratung und Betreuung
- Fortbildung.

Die Förderung von Beratung und Betreuung sowie Fortbildung ist nur in Verbindung mit anderen Umweltaktionen möglich. Beratung und Fortbildung zielen dabei auf eine Verbesserung der Umweltwirkung der betreffenden Aktion ab. In ihren operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie Beratung und Betreuung sowie Fortbildung im Zusammenhang mit anderen Umweltaktionen stehen und deren Wirkung unterstützen. Die Durchführung der Aktionen muss durch zusätzliches qualifiziertes Personal (intern oder extern) erfolgen. In den operationellen Programmen müssen die spezifischen Aufgaben zur Durchführung der Aktion klar beschrieben werden.

Nimmt eine Erzeugerorganisation die Förderung umweltgerechter Produktionsmethoden, die den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von ELER ähneln, in ihr operationelles Programm auf, verpflichtet sie sich, diese Förderung für die gesamte Laufzeit des operationellen Programms, mindestens jedoch für fünf Jahre,

²² Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013

durchzuführen (betrifft insbesondere die Aktionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.4 und 2.5 des vorliegenden Rahmens). Im Falle, dass ein operationelles Programm eine kürzere Laufzeit hat, sind die Erzeugerorganisationen verpflichtet, die betreffende Aktion im folgenden operationellen Programm fortzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung nach Artikel 57 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission.

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Der Pflanzenschutz gehört zu den entscheidenden Elementen zur Sicherstellung hoher Qualitäten und ausreichender Mengen von Obst- und Gemüseerzeugnissen. Die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann jedoch mit Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt verbunden sein. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie weit integrierte und nicht chemische Pflanzenschutzverfahren anstelle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung kommen können. So können durch die Verwendung resistenter Sorten, vorbeugender kulturtechnischer Praktiken oder biologischer und anderer nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren Rückstände von Pflanzenschutzmitteln ebenso vermindert werden wie die mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden. Wirksame nichtchemische Pflanzenschutzverfahren leisten einen wichtigen Beitrag, sind jedoch nur für einige Schadorganismen verfügbar. Auch Qualitätssicherungssysteme können einen Beitrag zur Reduzierung von Pflanzenschutzmittelrückständen leisten. Dabei fordert der Handel in seinen Standards teilweise strengere Werte als die gesetzlich geforderten Rückstandshöchstmengen.

Die möglichen Aktionen können auch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln leisten.

1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz

Alternativen zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen beruhen beispielsweise auf dem Einsatz mechanischer, biologischer oder thermischer Methoden und Verfahren. Hierzu zählt der Einsatz von Kulturschutznetzen, von Nützlingen, von biologischen Pflanzenschutzmitteln u. ä. Durch solche Methoden kann die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erheblich reduziert werden.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden oder Verfahren, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel, Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

1.2 Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten

Die Verwendung von krankheits- und schädlingstolerantem oder -resistentem Saat- und Pflanzgut, beispielsweise veredelten Pflanzen sowie Amycel, kann zu einer geringeren Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln führen. Optimal an den Standort angepasste Sorten sind widerstandsfähiger gegen Schadorganismen.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz bzw. besondere Eignung.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.

1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion

Bodendämpfung kann als ressourcenschonendes Verfahren gegen verschiedene bodenbürtige Schadorganismen, häufig im geschützten Anbau, angewandt werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise Dammkultur bei Erdbeeren, kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. So ist beispielsweise durch eine bessere Durchlüftung bei Dammkulturen die Gefahr von Grauschimmelinfectionen (*Botrytis cinerea*) vermindert. Auch ist auf dem Damm kein Herbizideinsatz notwendig, so dass eine Unkrautbekämpfung nur in den Dammwischenräumen erfolgen muss. An Standorten mit erhöhtem Befallsdruck an bodenbürtigen pilzlichen Schaderregern wie Schwarze Wurzelfäule, Rhizomfäule und Rote Wurzelfäule ist die Dammkultur eine erfolgversprechende Möglichkeit, den Befall mit pflanzenbaulichen Maßnahmen zu verringern.

Zu dokumentieren: Art und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft

Die Aktionen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei der Obst- und Gemüseproduktion setzen insbesondere beim gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsparung von Wasser an. Zielsetzung ist die Verminderung von Stoffeinträgen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft sowie von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt sowie die Reduzierung des Wasserverbrauchs.

2.1 Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung

Der Einsatz ressourcenschonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässerschutz, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten. Förderfähig sind beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nach amtlicher Prüfung in einer Typenliste des Julius-Kühn-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, aufgeführt sind²³.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.2 Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle

Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungstufe

²³ Die Liste findet sich unter http://www.jki.bund.de/nn_925822/DE/Home/pflanzenschutzgeraete/geraetelisten/geraeteliste_node.html_nnn=true

zugeordnet. Derzeit kommen zwei Produktkategorien des Blauen Engels in Frage: biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (RAL-UZ 79) sowie biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe (RAL-UZ 64).

Zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte.

Förderfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte;
Kosten beim Maschinen- oder Gerätereukauf.

2.3 Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Bestandsführung (Precision Farming)

Diese Verfahren erreichen eine gezielte, teilflächenspezifische, bestandsangepasste Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und können damit zu einer Entlastung von Wasser und Boden beitragen. Die Maschinen und Geräte für Precision Farming haben besondere Ausstattungen zur Positionsbestimmung sowie für die teilflächenspezifische Mittelausbringung oder verfügen über spezielle Sensortechnik.

Zu dokumentieren: Art des eingesetzten Verfahrens und Kosten der dafür notwendigen Sonderausstattung;
Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Kosten für die Sonderausstattung bei Maschinen und Geräten;
Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung;
Fortbildungsmaßnahmen.

2.4 Aktionen zur Unterstützung der Integrierten Produktion

Die integrierte Produktion (IP) ist ein landwirtschaftliches System zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, das bei Schonung der natürlichen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Bedürfnissen eine langfristig durchführbare und verträgliche Landwirtschaft ermöglicht. IP bezieht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ein und kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur bedarfsgerechten, standortangepassten Düngung leisten. Zusätzliche Bodenuntersuchungen und Nährstoffanalysen (Kalium, N_{\min} -Restwertanalyse) können zu einer Verminderung der Gefahr des Stoffaustrages beitragen. Um den hohen Standard der IP zu sichern und zu stärken, sind kontinuierliche Anstrengungen erforderlich.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen/
Nährstoffanalysen.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;

Fortbildung;
Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit integrierter Produktion, die im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der integrierten Produktion zu verbessern.

2.5 Aktionen zur Unterstützung der Ökologischen Produktion

Ökologischer Landbau kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs bestimmter Dünge- und Pflanzenschutzmittel leisten. Außerdem kann der ökologische Landbau zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt beitragen. Daher soll durch Beratung und Fortbildung die Erzeugung von ökologischem Obst und Gemüse unterstützt werden.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;
Fortbildung.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit ökologischem Landbau, der im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der ökologischen Produktion zu verbessern.

2.6 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren

Viele gartenbauliche Kulturen werden in Deutschland unter Einsatz künstlicher Bewässerung angebaut. Dem Einsatz wassersparender Verfahren kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.7 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Im Bereich des Gartenbaus werden auch im Rahmen der Aufbereitung der Produkte große Mengen Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.8 Einsatz torfreduzierter Substrate

Im Obst- und Gemüsebau werden für die Anzucht und Kultur der Pflanzen erhebliche Mengen von Substraten benötigt. Durch den Einsatz torfreduzierter Substrate (Torfgehalt max. 50 %) und die Verwendung von alternativen Stoffen für die Substratherstellung können erhebliche Mengen Torf eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten torfreduzierten Substrate.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten gegenüber Standardsubstraten, Kosten der Anpassung der Kulturverfahren, Kosten der Änderungen an Maschinen und Geräten (z. B. Topfmaschinen).

2.9 Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

Mit Hilfe von modernen Filtersystemen können Partikel wie Stäube oder Rauchgase aus der Luft gefiltert werden. Diese können bspw. bei der Beheizung von Gebäuden, Lagerhallen oder Gewächshäusern entstehen. Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Luftqualität für die Umwelt und die Mitarbeiter verbessert und die Energieeffizienz insbesondere von Heizungsanlagen gesteigert werden. Gleichzeitig wird die Umweltbelastung durch schädliche Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch während bei Produktionsprozessen gesenkt.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Reduzierung der Staubemission gegenüber der bisherigen Situation durch Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/892.

Förderfähige Kosten: Kosten für die Anschaffung und Installation von Filteranlagen zur Luftreinhaltung

Zielbereich 3. Beitrag zum Klimaschutz

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

3.1 Optimierung bestehender Anlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä.
Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen.

3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem üblichen Standard.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

3.3 Alternative Energien / Abwärmenutzung

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung durch die Alternativen gegenüber der
herkömmlichen Situation.
- Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer
Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-,
Erdwärme-Heizsysteme und von Systemen zur
Abwärmenutzung;
Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf
erneuerbare Energieträger.
- Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schließt eine
Förderung der Aktion aus.

3.4 Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)

Bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, wie Diesel oder Benzin, entstehen klimarelevante Schadgase. Der Einsatz alternativer Antriebsmethoden, wie Elektromotoren oder Hybridlösungen, führt dabei zu Abgasreduktion bzw. lokaler Abgasfreiheit. Förderfähig ist der Ersatz bzw. Umbau herkömmlicher (d. h. durch Verbrennungsmotor betriebener) Maschinen und Fahrzeuge, durch entsprechende Geräte, die im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen führen.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Investition; Angaben zum
ersetzten/umgerüsteten Altgerät.
- Förderfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte;
Kosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf. .
- Besonderheiten: PKW sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.5 Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße

Der Schienentransport ist neben der Binnenschifffahrt in Bezug auf Flächenbedarf, Schadstoffemission und Energieverbrauch sowie Lärmbelastung das umweltfreundlichste Beförderungsmittel im Güterverkehr.

- Zu dokumentieren: Art, Zweck und Kosten der Transporte;
Kosten des Straßentransports.
- Förderfähige Kosten: Mehrkosten der gewählten alternativen Transportart im
Vergleich zum Straßentransport.

3.6 Energieeffizienzberatung

Energieeffizienzberatung dient der Vorbereitung eines betriebsindividuellen Energieeffizienzkonzeptes, welches zu ergreifende Energieeffizienzmaßnahmen enthält. Sie trägt so zur erhöhten Energieeffizienz in Erzeugerorganisationen und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Reduzierung von Schadstoffemissionen bei. Auf der Grundlage der Beratung erstellt die Erzeugerorganisation ein betriebsindividuelles Energieeffizienzkonzept, welches anschließend entsprechend einem Zeitplan umgesetzt wird. Die Berater/-innen müssen in der Energieeffizienzexpertenliste für Förderprogramme des Bundes registriert sein (<https://www.energie-effizienz-experten.de>).

Zu dokumentieren: Registrierung des Beraters/der Beraterin als Experten/in in der Energieeffizienzexpertenliste; Beratungsbericht, Energieeinsparungskonzept und dessen Umsetzung.

Förderfähige Kosten: Kosten der Erstellung des Energieeinsparungskonzeptes.

Besonderheiten: Die Maßnahme darf sich ausschließlich auf Einrichtungen der Erzeugerorganisation beziehen, nicht jedoch auf die Mitgliedsbetriebe der Erzeugerorganisation.

Zielbereich 4. Reduzierung des Abfallvolumens

4.1 Abfallvermeidung in der Produktion

Die beispielsweise im Spargel-, Gurken- oder Erdbeeranbau verwendeten Folien können je nach Folie und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien; Kosten der Standardfolien.

Förderfähige Kosten: Kosten durch Verwendung biologisch abbaubarer Folien. Bei Einmalfolien Mehrkosten.

4.2 Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Kennzeichnung von Obst und Gemüse geht mit teilweise hohem Materialaufwand einher. Herstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien führen durch Ressourcen- und Energieverbrauch sowie bedingt durch die Langlebigkeit bestimmter Kunststoffe zu vielfältigen direkten und indirekten Umweltbelastungen. Im Bereich der Warenkennzeichnung stellt das Verfahren des "natural branding" (Laserbeschriftung mittels CO₂-Laser) eine alternative Kennzeichnungsmethode dar, durch die Verpackungsmaterial eingespart werden kann.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Kennzeichnungsgeräte; Materialeinsparung der Alternative gegenüber der Ausgangssituation.

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte

Besonderheiten: Gefördert werden nur Geräte für alternative Kennzeichnungstechniken bei deren Anwendung die Vermarktungsnormen eingehalten werden.

Zielbereich 5. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienenhotels, Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

Verpflichtungszusage: Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen.
Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;
Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen;
Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.2 Begrünung von Produktionsstätten

Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und/oder zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und zur Förderung von wildlebenden Nützlingen.
Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;
Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten.

Förderfähige Kosten: Von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 450 €/ha für die Installierung und Unterhaltung der Begrünung (wie vorgesehen für andere Flächennutzungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.3 Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EEC). Hierzu zählen

beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.

Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Teilnahme an der Anlage und Pflege von Habitaten oder Habitatkorridoren im dem Ziel der Erhaltung und Förderung von speziellen wildlebenden Tierarten.

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;
Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten.

Förderfähige Kosten: Anteilige, von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Umweltmaßnahme.

Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.4 Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Die Verwendung vormals verbreiteter einheimischer oder vom Verschwinden bedrohter alter Obst- und Gemüsesorten sichert durch nachhaltige Nutzung diese pflanzengenetischen Ressourcen für die Zukunft und die Möglichkeit zur Anbau- und Angebotsdiversifizierung und trägt somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Aufwand (z. B. weniger Ertrag, häufigere Erntedurchgänge, längere Entwicklungszeiten) ist jedoch sehr viel höher.

Zu dokumentieren: Angebaute bedrohte Sorten; Herkunft, Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Mindererträge); Nachweis über die Bedrohung durch genetische Erosion (z. B. Sorte nur noch in der Genbank vorhanden).

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Ggf. zu erzielende Mehrerlöse durch die Besonderheit der Sorten sind zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten können die Datenbank „Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten“ <https://pgrdeu.genres.de/rlistgemuese> sowie für Obst die „Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland <https://pgrdeu.genres.de/rlist> genutzt werden.

4. Monitoring

Die Begleitung der Umweltaktionen erfolgt nach dem System der Leistungsindikatoren der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission für das Monitoring und die Evaluierung. Um den Erzeugerorganisationen eine Zuordnung der Aktionen zu den Indikatoren zu erleichtern, ist in **Anhang II** der Zusammenhang zwischen Aktionen und den gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass keine direkte Anwendung von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren auf jede einzelne Aktion erfolgt, sondern die Zuordnung nur einen Hinweis auf die Wirkungszusammenhänge gibt.

ANHANG I: Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

- 1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
- 1.2 Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
- 1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- 1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft

- 2.1 Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung
- 2.2 Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle
- 2.3 Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Bestandsführung (Precision Farming)
- 2.4 Aktionen zur Unterstützung der Integrierten Produktion
- 2.5 Aktionen zur Unterstützung der Ökologischen Produktion
- 2.6 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren
- 2.7 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung
- 2.8 Einsatz torfreduzierter Substrate
- 2.9 Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

- 3.1 Optimierung bestehender Anlagen
- 3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
- 3.3 Alternative Energien / Abwärmenutzung
- 3.4 Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)
- 3.5 Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße
- 3.6 Energieeffizienzberatung

Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

- 4.1 Abfallvermeidung in der Produktion
- 4.2 Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung

Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

- 5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen
- 5.2 Begrünung von Produktionsstätten
- 5.3 Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung
- 5.4 Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

ANHANG II Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
1	Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit	1.1	Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	<i>Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für diesen Zielbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, um die Ergebnisse der Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden zu berücksichtigen</i>	
1.2		Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten				
1.3		Einsatz thermischer Bodendesinfektion				
1.4		Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren				

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
2	Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	2.1	Verwendung von Maschinen und Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Gesamtinvestitionswert	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart	Geschätzte Veränderung des gesamten Mineraldüngerverbrauchs nach Düngerart/ha
		2.2	Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle			
		2.3	Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Boden- und Bestandsführung		Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart
		2.4	Integrierte Produktion			
		2.5	Ökologische Produktion			
		2.6	Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch/ ha	Geschätzte Veränderung des Gesamtwasserverbrauch/ha
		2.7	Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten	Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch/ha	

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
3	Beitrag zum Klimaschutz	3.1	Optimierung bestehender Anlagen	Anzahl der teilnehmenden Betriebe	Geschätzte Veränderung des jährlichen Energiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten	Geschätzte Veränderung des Gesamtenergiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten
		3.2	Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen	Anzahl der Aktionen Gesamtinvestitionswert		
		3.3	Einsatz alternativer Energieträger/ Abwärmenutzung			
		3.4	Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße	Anzahl der Aktionen		
4	Reduzierung des Abfallvolumens					
		4.4	Abfallvermeidung in der Produktion	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	Geschätzte Veränderung der jährlichen Abfallmenge	Geschätzte Veränderung der Abfallmenge insgesamt

